

Medizinische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Die aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 des Bayer. Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) und § 14 Abs. 5 Nr. 1 der Bayer. Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung (BayHSchLNV) gebildete Kommission erlässt im Vollzug dieser Bestimmungen folgende

Grundsätze der Mitarbeiterbeteiligung

vom 14.04.2008, zuletzt geändert durch Beschluss vom 08.05.2013

§ 1 Kommission

Der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät hat gemäß § 14 Abs. 5 BayHSchLNV eine Kommission zur Festlegung der Grundsätze der Mitarbeiterbeteiligung bestellt.

§ 2 Grundlagen

- (1) Gemäß Art. 6 Abs. 2 BayHSchPG i.V.m. § 14 ff. BayHSchLNV (Anlage 1) sind die Vorstände der Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen sowie die Leiter¹ der Abteilungen eines Klinikums, die auf Grund genehmigter Nebentätigkeit zur Privatbehandlung oder zur Mitwirkung an der Privatbehandlung berechtigt sind (Liquidationsberechtigte), verpflichtet, ärztliche Mitarbeiter an den hieraus bezogenen Vergütungen angemessen zu beteiligen. Auch eine Beteiligung von nichtärztlichen Mitarbeitern ist nach den gesetzlichen Regelungen zulässig.
- (2) Gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 5 BayHSchPG gilt Absatz 1 entsprechend für die Leiter von klinischen Einrichtungen außerhalb des Klinikums, soweit diese auf Grund genehmigter Nebentätigkeit im Rahmen der Krankenversorgung Entgelte für ärztliche und zahnärztliche Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte oder entsprechenden Entgeltregelungen abrechnen.
- (3) Die Verpflichtung zur Mitarbeiterbeteiligung besteht nach den Festlegungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis für die in der Folgezeit vereinnahmten Honorare aus der während der Dienstzeit erfolgten Privatbehandlung. War der Leiter nicht das gesamte Jahr über liquidationsberechtigt, so mindert sich der Freibetrag gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 BayHSchLNV anteilig.
- (4) Die Pflichtbeteiligung wird durch den Liquidationsberechtigten ausgezahlt.

§ 3 Höhe der Beteiligung

- (1) Die Höhe der Pflichtbeteiligung errechnet sich gemäß § 14 Abs. 3 BayHSchLNV aus dem Nettoliquidationserlös der privaten stationären und ambulanten Krankenbehandlung.
- (2) Der Nettoliquidationserlös ergibt sich aus der aufgrund der Privatbehandlung bezogenen Vergütung abzüglich der mit ihrer Realisierung verbundenen Kosten (bare Auslagen i.S.v. § 2 Abs. 4 Nr. 4 BayHSchLNV, z. B. Kosten einer Abrechnungsstelle) und der Hochschullehrer Nebentätigkeitsabgaben (Allgemeines Entgelt, Nutzungsentgelte und Sachkosten, § 20 ff. BayHSchLNV).

¹ Die Personenbezeichnungen in diesen Grundsätzen umfassen sowohl Frauen als auch Männer. Alleine aufgrund der leichteren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

- (3) Erlöse aus der Erstellung von Gutachten unterliegen nicht der Pflichtbeteiligung nach § 14 Abs. 3 BayHSchLNV und damit auch nicht diesen Grundsätzen.
- (4) Den Privatliquidationsberechtigten wird die Höhe der Pflichtbeteiligung nach Offenlegung der dafür notwendigen Daten von der zuständigen Stelle mitgeteilt. Die Privatliquidationsberechtigten bestätigen dieser Stelle, dass die Pflichtbeteiligung entsprechend der gesetzlichen Regelung und in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen ausgezahlt wurde.

§ 4 Verteilung der Mitarbeiterbeteiligung

- (1) Allgemeine Kriterien der Beteiligung ärztlicher Mitarbeiter sind gem. Art. 6 Abs. 2 BayHSchPG
 - Verantwortung,
 - Leistung,
 - Erfahrung und
 - Dauer der Zugehörigkeit zur jeweiligen Einrichtung.
- (2) Die Festlegung der individuellen Bemessungskriterien, nach denen die Mitarbeiterbeteiligung in der einzelnen Organisationseinheit verteilt wird, erfolgt in der Klinik bzw. sonstigen Organisationseinheit, entsprechend der fachspezifischen Besonderheiten durch den Liquidationsberechtigten. Dabei wirken mindestens zwei ärztliche Mitarbeiter (in der Regel ein Oberarzt und ein Vertreter der Assistenzärzte) mit. Die Auswahl der Mitarbeiter obliegt dem Liquidationsberechtigten.
- (3) Die Kommission empfiehlt, insbesondere folgende Gesichtspunkte bei der Bemessung der Mitarbeiterbeteiligung zu berücksichtigen:
 - Übernahme von ärztlichen Funktionen,
 - spezielle diagnostische und therapeutische Fähigkeiten,
 - wissenschaftliche Kreativität und Aktivität,
 - Beteiligung an der Lehre,
 - Konsiliaraufgaben,
 - Verpflichtungen in der Klinikorganisation,
 - Verwaltungsaufgaben und
 - Mitarbeiterausbildung.
- (4) Die Kommission empfiehlt weiterhin, die Bemessungskriterien mindestens einmal jährlich zu überprüfen.

§ 5 Anrechnung von Zahlungen

- (1) Gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayHSchPG besteht primär die Verpflichtung, ärztliche Mitarbeiter an den Liquidationserlösen zu beteiligen. Die Beteiligung von nichtärztlichen Mitarbeitern ist zulässig (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 3. Halbsatz BayHSchPG).
- (2) Auf die Pflichtbeteiligung können folglich Zahlungen an ärztliche und nichtärztliche Mitarbeiter angerechnet werden. Mitarbeiter ist jeder Beschäftigte, der in dem Zeitraum, für den die Pflichtbeteiligung ausgezahlt wird (nachfolgend Zeitraum), in einem Dienstverhältnis zum Freistaat Bayern oder zum Universitätsklinikum Würzburg gestanden hat oder einen Arbeitsvertrag mit dem Freistaat Bayern oder dem Universitätsklinikum Würzburg hat bzw. hatte und im Bereich der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg oder am Universitätsklinikum Würzburg tätig ist bzw. war, unabhängig von der Finanzierung (Hausstelle oder Drittmittel).

(3) Nicht zu den Mitarbeitern zählen insbesondere

- emeritierte Professoren, die vor Beginn des Zeitraumes aus dem Dienst ausgeschieden sind;
- vor Beginn des Zeitraums ausgeschiedene sonstige Mitarbeiter,
- Gastärzte,
- Praktikanten,
- Beschäftigte des Bundesfreiwilligendienstes und des Freiwilligen Sozialen Jahres
- Arbeitnehmerüberlassungskräfte sowie
- sonstige Mitarbeiter von Fremdfirmen.

Die Möglichkeit, die vorgenannten Personen auf freiwilliger Basis an den Erlösen aus den Privateinnahmen ohne Anrechnung auf die Pflichtbeteiligung zu beteiligen, bleibt unberührt.

- (4) Nach Art. 6 Abs. 2 BayHSchPG ist es auch möglich, ärztliche und nichtärztliche Mitarbeiter anderer Kliniken und sonstiger Einrichtungen des Universitätsklinikums Würzburg und der Medizinischen Fakultät unter Anrechnung auf die Pflichtbeteiligung zu beteiligen.
- (5) Zahlungen für die Erstellung von Gutachten werden nicht auf die Pflichtbeteiligung angerechnet. Hiervon ausgenommen sind Begutachtungen („Gutachterliche Befundberichte“), deren zentraler Inhalt ärztlich-diagnostische Leistungen sind.
- (6) Ebenfalls nicht auf die Pflichtbeteiligung angerechnet werden Kosten für Betriebsfeiern, Klinikfeste, Klinikausstattung etc.

§ 6 Berechnungsverfahren

- (1) Abrechnungszeitraum für die Pflichtbeteiligung ist das Kalenderjahr. Eine Verrechnung von Pflichtbeteiligungen für mehrere Kalenderjahre, insbesondere die Übertragung von Mehrzahlungen auf das Folgejahr, ist ausgeschlossen.
- (2) Die Zahlungen aus der Mitarbeiterbeteiligung müssen bei den Mitarbeitern als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei der Gehaltsabrechnung zeitnah steuer- und sozialversicherungsrechtlich berücksichtigt werden. Die Zahlungen beinhalten auch etwaige Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Art. 6 Abs. 2 Satz 3 Ziffer 3 letzter Halbsatz BayHSchPG; § 14 Abs. 4 BayHSchLNV).
- (3) Die Liquidationsberechtigten sind verpflichtet, die Mitarbeiterbeteiligung zum Zwecke der Mitversteuerung und erforderlichenfalls Mitversicherung an das Landesamt für Finanzen, Bezügestelle, mit den dafür vorgesehenen Formularen zu melden.
- (4) Zur Vermeidung von Ansprüchen auf Folgezahlungen aus dem Rechtsinstitut der betrieblichen Übung wird empfohlen, bei der Auszahlung schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Zahlung unter Vorbehalt geleistet wird und auch durch mehrmalige Zahlung kein Anspruch auf Folgezahlungen entsteht.
- (5) Die Liquidationsberechtigten sind zur Dokumentation der Berechnungsgrundlagen, der Gesamtbeteiligungssumme und der ausgezahlten Beträge an die einzelnen Mitarbeiter verpflichtet.
- (6) Auf Wunsch hat der Liquidationsberechtigte einem Mitarbeiter Auskunft über die individuellen Bewertungskriterien und den für ihn daraus resultierenden Betrag zu geben.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Grundsätze sind öffentlich bekannt zu geben (§ 14 a Abs. 4 Satz 1 BayHSchLNV).

- (2) Diese Grundsätze sind gemäß § 14 a Abs. 4 Satz 2 BayHSchLNV spätestens mit Ablauf des 08.05.2016 zu überprüfen.

Würzburg, 16.05.2013



Prof. Dr. Georg Ertl
Vorsitzender der Kommission

Art. 6 BayHSchPG - Nebentätigkeit und Mitarbeiterbeteiligung

(1) (...)

(2) ¹ Die Vorstände der Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen sowie die Leiter und Leiterinnen der Abteilungen eines Klinikums, die auf Grund genehmigter Nebentätigkeit zur Privatbehandlung oder zur Mitwirkung an der Privatbehandlung berechtigt sind (Liquidationsberechtigte), sind verpflichtet, ärztliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an den hieraus bezogenen Vergütungen angemessen zu beteiligen (Pflichtbeteiligung); dabei sind Verantwortung, Leistung, Erfahrung und Dauer der Zugehörigkeit zur Klinik oder sonstigen klinischen Einrichtung zu berücksichtigen; eine Beteiligung von nicht-ärztlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist zulässig. ² In der Krankenversorgung, in der Forschung und in der Lehre sowie zu deren unmittelbaren Unterstützung erbrachte Leistungen können berücksichtigt werden. ³ Das Nähere wird in den Vorschriften nach Abs. 1 Satz 1 bestimmt. ⁴ Dort ist neben der Höhe der Pflichtbeteiligung insbesondere zu regeln,

1. dass die Verpflichtung zur Mitarbeiterbeteiligung entfällt, wenn bestimmte Freibeträge nicht überschritten werden,
2. welche Vergütungen unter die Pflichtbeteiligung nach Satz 1 fallen,
3. dass Kommissionen zur Festlegung der Grundsätze der Mitarbeiterbeteiligung und Schiedsstellen zur Überwachung dieser Grundsätze und/oder Mitarbeiterpools und Verteilungsausschüsse gebildet werden; weiter kann dort vorgesehen werden, dass aus dem Mitarbeiterpool auch etwaige Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung zu entnehmen sind.

⁵ Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Leiter und Leiterinnen von klinischen Einrichtungen außerhalb eines Klinikums und von in klinischen Einrichtungen außerhalb eines Klinikums eingerichteten Abteilungen, soweit diese auf Grund genehmigter Nebentätigkeit im Rahmen der Krankenversorgung Entgelte für ärztliche und zahnärztliche Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte oder entsprechenden Entgeltregelungen abrechnen.

§ 14 BayHSchLNV - Mitarbeiterbeteiligung gemäß Art. 6 Abs. 2 BayHSchPG

(1) ¹ Die Verpflichtung zur Mitarbeiterbeteiligung entfällt, soweit der Nettoliquidationserlös im Jahr 60.000 € (Freibetrag) nicht übersteigt. ² War der Arzt nicht das gesamte Jahr über liquidationsberechtigt, so mindert sich der Freibetrag für dieses Jahr anteilig.

(2) Der Nettoliquidationserlös ergibt sich aus der aufgrund der Privatbehandlung bezogenen Vergütung nach Abzug der nach § 2 Abs. 4 nicht als Vergütung geltenden Einnahmen und nach Abzug des für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn zu entrichtenden Entgelts einschließlich der in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Kostenerstattung.

(3) ¹ Die Pflichtbeteiligung beträgt

von dem den Freibetrag nach Abs. 1 übersteigenden Betrag	20 v.H.,
von dem 240.000 € übersteigenden Betrag	25 v.H.,

höchstens jedoch 20 v.H. des jährlichen Nettoliquidationserlöses.

² Beruht die Liquidationsberechtigung auf einer vor dem 1. Januar 1993 genehmigten Nebentätigkeit, beträgt die Pflichtbeteiligung abweichend von Satz 1

von dem den Freibetrag übersteigenden Betrag	30 v.H.,
von dem 240.000 € übersteigenden Betrag	35 v.H.,

höchstens jedoch 30 v.H. des jährlichen Nettoliquidationserlöses.

(4) Die im Zusammenhang mit der Mitarbeiterbeteiligung anfallenden Sozialabgaben (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) sind aus der Pflichtbeteiligung zu bestreiten.

(5) An jeder Medizinischen Fakultät werden gebildet:

1. eine Kommission zur Festlegung der Grundsätze für die Mitarbeiterbeteiligung,
2. eine Schiedsstelle zur Überwachung der Einhaltung der durch die Kommission im Sinn von Nr. 1 festgelegten Grundsätze.

§ 14a BayHSchLNV - Kommission im Sinn von § 14 Abs. 5 Nr. 1

(1)¹ Die Kommission besteht aus sechs Mitgliedern und zwar

1. dem kaufmännischen Direktor,
2. drei liquidationsberechtigten Professoren,
3. zwei ärztlichen Mitarbeitern, darunter einem nichtliquidationsberechtigten Professor oder Juniorprofessor.

² Die Mitglieder sowie jeweils ein stellvertretendes Mitglied werden vom Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät bestellt; dieser bestimmt auch das vorsitzende Mitglied der Kommission sowie dessen Stellvertretung. ³ Die Bestellung bzw. Bestimmung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren; Wiederbestellung ist zulässig.

(2)¹ Der Dekan und der Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums haben das Recht, an den Sitzungen der Kommission beratend teilzunehmen, soweit sie nicht bestelltes Mitglied der Kommission sind. ² Die Kommission kann zu ihren Beratungen Sachverständige zuziehen.

(3)¹ Die Kommission beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ² Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ³ Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(4)¹ Die festgelegten Grundsätze sind bekanntzugeben. ² Sie sind mindestens im dreijährigen Abstand zu überprüfen.

§ 14b BayHSchLNV - Schiedsstelle im Sinn von § 14 Abs. 5 Nr. 2

(1)¹ Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern und zwar

1. dem vorsitzenden Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt haben muß,
2. als weiteren Mitgliedern:
 - a) einem liquidationsberechtigten Professor sowie
 - b) einem nichtliquidationsberechtigten Professor oder Juniorprofessor.

² Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Kommission im Sinn von § 14 Abs. 5 Nr. 1 sein. ³ Die Mitglieder nach Satz 1 sowie jeweils ein stellvertretendes Mitglied werden vom Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät bestellt. ⁴ Das vorsitzende Mitglied, das nicht Mitglied der Hochschule sein muß, wird ehrenamtlich tätig (Art. 81 ff des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

(2)¹ Die Schiedsstelle kann von ärztlichen Mitarbeitern einer in Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 und 4 BayHSchPG genannten Klinik, klinischen Einrichtung oder Abteilung angerufen werden. ² Sie kann auch von nichtärztlichen Mitarbeitern angerufen werden, soweit diese nach den Grundsätzen für die Mitarbeiterbeteiligung (§ 14 Abs. 5 Nr. 1) zu beteiligen sind. ³ Der hierfür erforderliche Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Anschrift des Antragstellers,
2. Klinik oder sonstige klinische Einrichtung, in der der Antragsteller beschäftigt ist,
3. Name des liquidationsberechtigten Professors,
4. substantiierte Behauptung, daß der liquidationsberechtigte Professor dem Antragsteller gegenüber im letzten Abrechnungszeitraum gegen die von der Kommission im Sinn von § 14 Abs. 5 Nr. 1 festgelegten Grundsätze verstoßen hat.

(3) ¹ Über den Antrag entscheidet die Schiedsstelle auf Grund einer mündlichen Verhandlung, die das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle einberuft und leitet. ² Mit der Einladung zur Verhandlung der Schiedsstelle gibt das vorsitzende Mitglied dem liquidationsberechtigten Professor Gelegenheit, spätestens bis zur mündlichen Verhandlung schriftlich zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

(4) ¹ Die Verhandlung ist nicht öffentlich. ² Dem Antragsteller und dem liquidationsberechtigten Professor ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben. ³ Der Dekan und der Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums sind zu hören. ⁴ Die Schiedsstelle kann zu der Verhandlung den Kanzler oder seinen ständigen Vertreter sowie den Verwaltungsdirektor des Universitätsklinikums beiziehen; sie kann sie um Auskünfte über die der Hochschul- und Klinikverwaltung vorliegenden Unterlagen (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 2) ersuchen. ⁵ Falls einer der Betroffenen es wünscht, ist die zuständige Frauenbeauftragte beizuziehen. ⁶ Über den Verlauf der Verhandlung vor der Schiedsstelle wird ein Protokoll gefertigt, das von ihrem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist. ⁷ Die Teilnehmer an der Verhandlung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) ¹ Die Schiedsstelle stellt fest:

1. die Unzulässigkeit des Antrags, wenn der Antragsteller nicht antragsberechtigt oder der Antrag nicht formgerecht ist,
2. die Unbegründetheit des Antrags, soweit sie zu der Überzeugung gelangt, daß der liquidationsberechtigte Professor nicht gegen die von der Kommission im Sinn von § 14 Abs. 5 Nr. 1 festgelegten Grundsätze verstoßen hat,
3. die Begründetheit des Antrags, soweit sie zu der Überzeugung gelangt, daß der liquidationsberechtigte Professor gegen die von der Kommission im Sinn von § 14 Abs. 5 Nr. 1 festgelegten Grundsätze verstoßen hat.

² Sie trifft ihre Feststellung durch Beschluß, der mit Stimmenmehrheit gefaßt wird und zu begründen ist. ³ Er wird dem Antragsteller und dem liquidationsberechtigten Professor zugestellt.